



## Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei	10.12.2024	<b>ÖFFENTLICH</b>	5

### Beratungsgegenstand

#### Feststellung gebührenrechtliche Ergebnis Bereich Abwasser – Beratung und Beschlussfassung

### Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Gemäß § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württembergs können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bei der Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses ist zu beachten, dass in Kauf genommene Unterdeckungen nicht ausgeglichen werden können. Wenn eine Gebühr nicht kostendeckend beschlossen wird, kann die Differenz zwischen kostendeckendem Gebührensatz und beschlossenen Gebührensatz nicht weiterverrechnet werden.

Der Gebührensatz 2020 wurde jedoch kostendeckend beschlossen.

Hier ist jedoch noch zu beachten, dass die Gebührensatz 2020 ohne Berücksichtigung der Verzinsung des Anlagevermögens beschlossen wurde. Somit kann die Verzinsung auch nicht beim gebührenrechtliche Ergebnis berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Abschlussarbeiten für den Jahresabschluss 2020 wurde für die Gemeinde Altheim im Bereich Wasserversorgung folgendes gebührenrechtliches Ergebnis festgestellt:

Kosten:	66.259,76 €
Einnahmen:	- 46.511,34 €
<u>In Kauf genommene Unterdeckung</u>	<u>0,00 €</u>
Summe;	19.748,42 €
<u>Verzinsung</u>	<u>6.633,86 €</u>
Ergebnis	13.114,56 €

Somit ergibt sich beim Schmutzwasser für das Jahr 2020 eine gebührenrechtliche Unterdeckung in Höhe von 13.114,56 €.



### Kosten und Finanzierung

Unterdeckung Wasser: 13.114,56 €

### Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

-

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt das Gebührenrechtliche Ergebnis im Bereich Wasser mit einer Unterdeckung in Höhe von 13.114,56 € fest.

### Befangenheit\*

-

\* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

### Anlagen

- Gebührenrechtliches Ergebnis Wasser 2020